# Handout „Werkzeugkoffer“

Ein großes Dankeschön an alle Akteur:innen des Fachtags für die Gestaltung der Workshops, der Präsentationen und das zur Verfügungstellen der Handouts oder Flyer!

Alle Angaben sind ohne Gewähr bzgl. Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie sollen Ihnen Ihre Arbeit erleichtern, bieten aber keinen juristischen Schutz.

## Werkzeugkoffer 1 – Raum D3 (Kiekens)

### Effektive Kommunikation mit Menschen, die kaum oder wenig Deutsch sprechen

Dieses Informationsblatt bietet praktische Tipps, um die Kommunikation mit geflüchteten oder migrierten Personen zu verbessern.

1. **<u>Verwenden Sie einfache Sprache</u>**
    - Kurze Sätze: Halten Sie Ihre Sätze kurz und prägnant
    - Eine Information pro Satz
        - nicht: Die Anmeldung zur Schule erfolgt über das zuständige Amt“
          sondern: „Sie müssen Ihr Kind bei der Schule anmelden. Gehen Sie zum Schulamt.“
    - Vermeiden Sie passiv
        - nicht: „Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen“
          sondern: „Die Krankenkasse bezahlt.“
    - Vermeiden Sie Fachbegriffe: Nutzen Sie alltägliche Wörter und vermeiden Sie komplizierte Ausdrücke
        - nicht: „Wir vereinbaren einen Termin für die Nachuntersuchung.“
          sondern: „Wir machen einen Termin für die Untersuchung“.
    - Vorsicht bei der Benutzung von Umgangssprache wie z.B. „klar Schiff machen.“
    - Klarheit und Präzision: Sein sie konkret und präzise. Vermeiden Sie vage Formulierungen und erklären Begriffe, wenn nötig.
        - nicht: „Die Eingangstür hat eine auffällige Farbe.“
          sondern: „Die Tür ist rot.“
    - Wiederholungen: wiederholen Sie wichtige Informationen, um das Verständnis zu fördern. Das hilft, zentrale Punkte zu verankern.
    - Vermeidung von Abkürzungen: Verwenden Sie keine Abkürzungen oder nur solche, die allgemein bekannt sind. Erklären Sie Abkürzungen, wenn sie notwendig sind.
        - nicht: „Besitzen Sie einen PC“?
          sondern: „Besitzen Sie einen Computer?“

- Strukturierte Informationen (schriftliche Kommunikation): Gliedern Sie den Text klar. Nutzen Sie Absätze, Aufzählungen oder Überschriften, um die Informationen übersichtlich zu gestalten.
  - Beispiel (statt einem langen Fließtext):
  1. Gehen Sie nach Hause
  2. Suchen Sie Ihre Unterlagen
  3. Machen Sie einen neuen Termin
- Veranschaulichung: Nutzen Sie Bilder, Grafiken und Diagramme, um Informationen zu unterstützen und das Verständnis zu erleichtern. Bewahren Sie Kopien von Dokumenten, die immer wieder Thema sind, griffbereit auf (wie z.B. Meldebescheinigung, Geburtsurkunde etc.). Verweisen Sie zur Veranschaulichung gerne auf Logos (z.B. von entsprechenden Behörden).
- Vermeidung von Negationen: Formulieren Sie positive Aussagen, wenn möglich.
  - Nicht „Kommen Sie nicht ohne Termin."
  - sondern: „Bitte machen Sie einen Termin."
- Rückfragen: Lassen Sie sich versichern, dass die Person alles verstanden hat. Bitten Sie Ihr Gegenüber, die Informationen zu wiederholen.
- Für weiterführende Informationen gibt hier eine sehr gute, kostenlose Handreichung:
  Einfache Sprache - Grundregeln, Beispiele, Übungen. Kurs- und Arbeitsbuch. - www.einfache-sprache.com
- Fortbildungen/Veranstaltungen zu dem Thema finden Sie hier: https://portaleinfach.org/einfach-mitmachen/veranstaltungen-zu-einfacher-sprache/

**2. „Nutzen Sie nonverbale Kommunikation**

- Gestik und Mimik: Unterstützen Sie Ihre Worte mit Gesten und Gesichtsausdrücken
- Körpersprache: Achten Sie auf Ihre Körpersprache und die Ihres Gegenübers, um Missverständnisse zu vermeiden
- Lesen Sie die Körpersprache des Gegenübers, um Unsicherheiten schnellstmöglich zu erkennen und beheben zu können
- Haben Sie keine Hemmungen, sich bedarfsweise auch ein wenig „zum Affen" zu machen, um etwas mit Händen und Füßen zu erklären. Es hilft sowohl der Verständigung als auch der Atmosphäre ungemein

**3. Visualisierung von Informationen**

- Bilder und Symbole: Verwenden Sie Bilder, Piktogramme oder Zeichnungen, um Informationen zu veranschaulichen (hilfreich sind Apps wie UKAPO, oder Piktobücher, wie z.B. von Kollektiv Design: https://piktobuch.kollektivdesign.com/)
- Handouts: Erstellen Sie visuelle Hilfsmittel, die wichtige Informationen zusammenfassen
- Halten Sie Kopien von Dokumenten, die immer wieder eine Rolle spielen, bereit
- Inzwischen gibt es vielzählige Workshops und Fortbildungen zu dem Thema „Sketchnotes" (Eine Sketchnote ist eine vereinfachte, reduzierte Darstellung mittels Bild und evtl. einem Stichpunkt zu der Information, die Sie festhalten möchten)

4. **Einsatz von Übersetzungsapps**
    - KI-basierte Technologie nutzen: Verwenden Sie Übersetzungsanwendungen wie deepl oder Google Translate (insgesamt zeigt sich deepl als die bessere Variante)
    - **Lassen Sie sich immer die Rückübersetzung anzeigen!**
    - Nutzen Sie bei komplexen Themen die Regeln der einfachen Sprache
    - Bitten Sie Ihr Gegenüber, kurze Sätze zu formulieren. Gerade bei der Übersetzung per Sprachaufnahme neigen Menschen dazu, viel zu lange Sätze mit viel zu viel Inhalt zu bilden. Falls Ihr Gegenüber sich nicht kürzer fassen kann, übernehmen Sie die Kontrolle: Stellen Sie Fragen, auf denen kurz geantwortet werden kann:
        - Fragen Leitfaden: **Was** möchten Sie wissen? **Für wen** ist das relevant? **Was erwarten** Sie? **Wann**? **Von wem**?
    - Nachfragen: „Ist diese Übersetzung richtig: ‚Das Kind hat eine Nuss-Allergie'?
    - Stellen Sie sich darauf ein, dass gerade durch das Siezen in der deutschen Sprache Übersetzungsfehler seitens der App entstehen können (Unterscheidung Personalpronomen vs. Anredepronomen)
    - Sprechen Sie klar und verwenden Sie kurze Sätze, um die Übersetzung zu erleichtern
    - Häufig genutzte Hardware in Behörden: Vasco Translator
        - https://vasco-electronics.de/

5. **Einsatz von Übersetzern:**
    - Übersetzende Person soll Ihnen gegenüber wiederholen, was sie übersetzen wird. Argumentieren Sie damit, dass es sich um sehr wichtige Informationen handelt und es wichtig ist, jegliche Art von Missverständnissen zu vermeiden.

6. **Geduld und Empathie zeigen**
    - Zuhören: Geben Sie Ihrem Gegenüber Zeit, um zu antworten, und zeigen Sie Interesse an seinem Anliegen
    - Wiederholen und Zusammenfassen: Wiederholen Sie wichtige Informationen und fassen Sie das Gesagte zusammen, um sicherzustellen, dass alles verstanden wurde
    - Versetzen Sie sich in die Lage Ihres Gegenübers
    - Kommunikation ohne eine gemeinsame Sprache kann psychisch sehr fordernd sein. Wenn Sie merken, dass Sie an Ihre Grenzen kommen, nehmen Sie sich eine Auszeit. Auch sofort, wenn nötig. Verlassen Sie für ein paar Minuten die Situation und atmen Sie durch. Falls dies nicht ausreicht, machen Sie einen neuen Termin aus.
    - Lehren statt belehren.

**Zusammenfassung**

Die Kommunikation mit Menschen, die kaum oder wenig Deutsch sprechen, erfordert Geduld, Empathie und die Anwendung einfacher Kommunikationsstrategien. Durch den Einsatz von einfacher Sprache, nonverbalen Signalen und visuellen Hilfsmitteln können Sie Missverständnisse reduzieren und eine positive Interaktion fördern.

**Kontakt für weitere Informationen**

**Stadt Lippstadt – Fachdienst Soziales und Integration**
Sonja Kiekens
Tel.: 02941/980-705
Mail: sonja.kiekens@lippstadt.de

# Werkzeugkoffer 2 – Raum E1 (Schubert)

## Srachförderung und Dolmetscherpool

**Flyer zu den Angeboten und Ansprechpersonen des Kommunalen Integrationszentrums/ Kreis Soest**

Flyer KI_Kreis Soest.pdf

Flyer KI_Ehrenamtspool.p

Flyer KI_Integreat.pdf

**Kontakt für weitere Informationen**
**Kreis Soest - Kommunales Integrationszentrum**
Leitung: Holger Schubert
Tel.: 02941/30-2445
Mail: holger.schubert@kreis-soest.de

# Werkzeukoffer 3 – Raum E7 (Chahrour)

## Aufenthaltsstatus – Migration nach Deutschland

**Zuwandernde aus der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. Schweizer Staatsangehörige**

Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist jede Person mit einer Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Weitere Staatsangehörigkeiten führen nicht dazu, dass die Unionsbürgerschaft nicht besteht.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen das Recht, sich in Deutschland aufzuhalten und in Deutschland zu arbeiten. Sie benötigen hierfür keine besondere Erlaubnis und zur Einreise nach Deutschland kein Visum.

Unionsbürger und EWR-Bürger brauchen bei einem Umzug nach Deutschland keine besonderen Formalitäten zu erfüllen. Sie benötigen lediglich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Sie melden sich, wie auch alle Deutschen, beim Bezug einer neuen Wohnung bei der Meldebehörde am Wohnort an.

Sie erhalten von deutschen Stellen keine Aufenthaltserlaubnisse, Arbeitserlaubnisse oder sonstigen Papiere, die das Recht bestätigen, in Deutschland zu arbeiten.

Für mehr als drei Monate können sie sich in Deutschland aufhalten, wenn sie:

- selbständig sind oder angestellt arbeiten oder in einer Ausbildung oder einem Studium sind,

- sich für bis zu sechs Monate zur Arbeitsuche aufhalten und darüber hinaus, wenn Sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,
- zwar nicht erwerbstätig sind und weder ein Studium noch eine Ausbildung absolvieren, aber über genügend finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt und über eine ausreichende Krankenversicherung verfügen,
- durch einen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FreizügG/EU das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht). Hierüber stellt die Ausländerbehörde auf Antrag eine Bescheinigung aus.

Die Staatsangehörigen von Liechtenstein, Island und Norwegen sind zwar keine Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger. Sie sind diesen aber auf Grund von Verträgen, die die Europäische Union mit den betreffenden Staaten abgeschlossen hat (EWR), hinsichtlich des Rechts zum Aufenthalt und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft genießen nach einem mit der Europäischen Union geschlossenen besonderen Abkommen eine Rechtsstellung, die derjenigen der Unionsbürger sehr ähnlich ist.

### Drittstaatsangehörige Familienangehörige

Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzt, wird Drittstaatsangehörige oder Drittstaatsangehöriger genannt.

Drittstaatsangehörige Familienangehörige im engeren Sinne – also Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und Verwandte in gerader Linie – haben ein Recht zum Aufenthalt, wenn sie mit einem Unionsbürger, einem EWR-Bürger oder einem Schweizer/ einer Schweizerin – der Bezugsperson – in familiärer Lebensgemeinschaft leben, auch wenn sie selbst nicht eine dieser Staatsangehörigkeiten besitzen.

Für Verwandte in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern) und Kinder und Enkel ab einem Alter von 21 Jahren gilt dies nur, wenn die Bezugsperson ihnen Unterhalt gewährt.

Sind sie selbst nicht erwerbstätig, müssen ihr Lebensunterhalt und ihre Kranken-versicherung gewährleistet sein.

Wenn Bezugspersonen Studierende sind, haben nur ihre Ehegatten, Lebenspartner und Kinder, denen die studierende Person Unterhalt gewährt, ein solches Aufenthaltsrecht.

Drittstaatsangehörige, die unter diese Regeln fallen, benötigen vor der ersten Einreise nach Deutschland zumeist ein entsprechendes Visum.

Sind sie in Deutschland angekommen, müssen sie ihr Aufenthaltsrecht durch eine Aufenthaltskarte nachweisen können, die sie bei der Ausländerbehörde erhalten, die für ihren Wohnsitz zuständig ist.

## Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind Nachkommen von Deutschen aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten, die durch ein spezielles Aufnahmeverfahren ihren Aufenthalt in Deutschland begründen.

Mit der Anerkennung als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler erhalten sie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit.

Maßgeblich in dem vom Bundesverwaltungsamt durchgeführten Aufnahme- und Bescheinigungsverfahren ist ihre Nachkommenschaft zu Deutschen. Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme von Spätaussiedlern ist das Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Bis Ende 1992 geborene Personen werden als Spätaussiedler anerkannt.

Ihre Familienangehörigen können auf Antrag gemeinsam mit Ihnen nach Deutschland aussiedeln. Sie müssen dafür Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

Nach der Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes verteilt Sie das Bundesverwaltungsamt auf die Bundesländer. Es besteht keine Wohnortbindung.

## Zuwandernde aus Drittstaaten

Unabhängig vom Zweck des Aufenthalts wird für die Einreise nach Deutschland grundsätzlich ein Visum benötigt. Das Visum erhalten Sie bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland (Botschaft oder Konsulat).

Nach der Einreise mit einem Visum muss bei einem über die Visumgültigkeit hinaus geplanten Aufenthalt rechtzeitig eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde am Wohnort beantragt werden.

## Mögliche Zwecke der Zuwanderung:

**Arbeit** (Fachkräfte mit Berufsausbildung / Fachkräfte mit akademischer Ausbildung / Arbeitskräfte ohne Ausbildung / Wissenschaftler / Unternehmensinterner Transfer / Selbständige und freiberufliche Tätigkeiten / Au-Pair / Praktika / Freiwilligendienst etc.)

**Bildung** (Schüleraustausch / Schulbesuch / Berufsausbildung / Studium / Sprachkurs)

**Familiennachzug** (zu deutschen Staatsbürgern / zu EU-Bürgern / zu Drittstaatsangehörigen)

**Aufenthaltstitel werden erteilt als:**

1. Visum (für die Ein- oder Durchreise)

2. Aufenthaltserlaubnis (befristeter Aufenthaltstitel)

2a. Blaue Karte EU (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)

2b. ICT-Karte (Aufenthaltstitel zum Zweck eines unternehmensinternen Transfers

eines Ausländers)

2c. Mobiler-ICT-Karte (Aufenthaltstitel nach der Richtlinie (EU) 2014/66 zum Zweck

eines unternehmensinternen Transfers)

3. Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel)

4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (unbefristeter Aufenthaltstitel)

**Ukraine-Flüchtlinge**

Ausländerinnen und Ausländer benötigen für die Einreise und einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland normalerweise einen Aufenthaltstitel – beispielsweise ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis.
Wegen der besonderen Situation in der Ukraine wurde hierzu eine Ausnahme-regelung geschaffen.

Schutzberechtigt sind hiernach:

1. ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
2. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
3. Familienangehörige der unter 1. und 2. genannten Personen
4. Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Die aufgeführten Personen sind im Bundesgebiet vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können damit nach den geltenden Bestimmungen bis zum 31.12.2024 ohne Visum einreisen.
Die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gilt jeweils für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet. Innerhalb dieser 90 Tage besteht die Gelegenheit, die Aufenthaltserlaubnis nach
§ 24 AufenthG zu beantragen und damit den vorübergehenden Schutz geltend zu machen.

Aus dem Anwendungsbereich der Verordnung herausgenommen wurden allerdings alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die sich am 24. Februar 2022 mit einem befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben. Diese müssen ein Visum zur Einreise nach Deutschland beantragen.

**Asylantragsteller**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Durchführung von Asylverfahren zuständig.

Asylsuchende werden kurz nach ihrer Einreise - das heißt bereits beim Erstkontakt mit einer zur Registrierung befugten Behörde (Bundespolizei, Landespolizei,

Aufnahmeeinrichtung, BAMF oder Ausländerbehörde) - erkennungsdienstlich behandelt. Sofern sie das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden dabei auch ihre Fingerabdrücke erfasst.
Diese Daten werden in dem bundesweit verfügbaren zentralen Kerndatensystem (Ausländerzentralregister) gespeichert.

Mittels eines bundesweiten Verteilungssystems werden Asylsuchende nach einem im Asylgesetz festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Dort angekommen, erfolgt anhand einer Fast-ID-Überprüfung ein Abgleich mit dem Kerndatensystem und sie erhalten einen Ankunftsnachweis, wenn sie sich in die ihnen zugewiesene Aufnahmeeinrichtung begeben haben.

Nach der Ankunft in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung stellen die Asylsuchenden einen formellen Asylantrag in der zuständigen Außenstelle des BAMF. Mit förmlicher Asylantragstellung wird Asylsuchenden vom BAMF eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 63 AsylG).

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel, sondern bescheinigt nur den rechtmäßigen Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens, also bis zur Entscheidung über den Asylantrag.

Vor einer inhaltlichen Prüfung des Asylantrags wird gemäß der Dublin-Verordnung

geprüft, ob Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Wenn Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz vorliegen, muss der Asylbewerber in der Regel in den für sein Asylverfahren zuständigen Staat überstellt werden.

Wenn Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, werden Asylsuchende durch Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF (unter Hinzuziehung eines Dolmetschers) zu ihrem Reiseweg und Verfolgungsgründen persönlich angehört. Die Anhörung wird in einer Niederschrift protokolliert, rückübersetzt und in Kopie ausgehändigt. Aufgrund der Anhörung und eventueller weiterer Ermittlungen wird über den Asylantrag entschieden. Die Entscheidung erfolgt in schriftlicher Form, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der endgültigen Entscheidung des Bundesamtes, das heißt nach Abschluss des Asylverfahrens, folgt entweder das Aufenthalts- bzw. Bleiberecht oder aber die Ausreisepflicht.

Bei einer positiven Entscheidung erhalten Schutzberechtigte eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis von ihrer Ausländerbehörde.

Positive Entscheidungen können neben dem Grundrecht auf Asyl gemäß Artikel 16a Grundgesetz drei weitere Schutzformen sein:

- Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylG)
- subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)
- Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG).

Bei Ablehnung erhalten Asylantragstellende einen negativen Bescheid, der mit einer Fristsetzung zur freiwilligen Ausreise und einer Abschiebungsandrohung verbunden ist.
Dabei wird zwischen zwei Arten der Ablehnung unterschieden:
Bei einer einfachen Ablehnung, wird der betroffenen Person eine Ausreisefrist von 30 Tagen gesetzt.

Bei einer Ablehnung des Asylantrags als "offensichtlich unbegründet" beträgt die Ausreisefrist dagegen nur eine Woche.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine freiwillige Ausreise (diese wird grundsätzlich unter Hinweis auf bestehende Rückkehrprogramme vorrangig angeboten) wird diese von der zuständigen Ausländerbehörde durch Abschiebung zwangsweise vollzogen.

Ist ein*e Asylsuchende*r ausreisepflichtig geworden, weil das Asylverfahren rechtskräftig negativ ausgegangen ist, erlischt die Aufenthaltsgestattung und wird von der Ausländerbehörde eingezogen.

Solange eine Rückführung nicht möglich ist, erteilt die Ausländerbehörde dem ausreisepflichtig abgelehnten Asylbewerber eine Duldung.

Eine Duldung ist eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern. Sie stellt keinen Aufenthaltstitel dar und begründet auch keinen rechtmäßigen Aufenthalt. Der Geduldete muss weiterhin das Bundesgebiet verlassen.

**Kontakt für weitere Informationen**

**Stadt Lippstadt – Fachdienst Ausländerwesen**
Leitung: Frau Jahn
Geiststraße 47
59555 Lippstadt
Fon: 02941/980677
Mail: jahn@lippstadt.de

# Werkzeugkoffer 4 – Raum E8 (Hüttenschmidt/Köster)

## Bürgergeld und Leistungen nach dem AsylbLG

## Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Leistungsberechtigung grundsätzlich § 1 AsylbLG
  - möglicher Aufenthaltstitel für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
    hauptsächlich:
    - Aufenthaltsgestattung: laufendes Asylverfahren
    - Duldung: abgeschlossenes Asylverfahren → Ausreisepflichtig
      vereinzelt:
    - Aufenthaltserlaubnis: abgeschlossenes Asylverfahren → keine Ausreisepflicht
      - Flüchtlinge aufgrund von Krieg im Heimatland
      - Ausreise tatsächlich nicht durchführbar und erstmalige Aussetzung der Abschiebung (Duldung) noch nicht länger als 18 Monate her
- Dauer der Leistungsberechtigung (§ 1 Abs. 3 AsylbLG)
  - bis zum Ende des Monats in dem sich der Aufenthaltsstatus verändert hat und dadurch die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG entfällt

- Leistungsumfang
  - Lebensunterhalt (§ 3 AsylbLG)
    - Regelbedarf
      - Lebensmittel
      - Kleidung
      - Drogerieartikel
      - Medikamente (nich verschreibungspflichtig)
      - Bildung und Teilhabeleistungen (BuT) u. a.
    - Unterkunftskosten
      - zentrale Unterbringung (Übergangswohnheim, Gemeinschaftsunterkunft)
        - Sachleistung oder
        - Nutzungsgebühr
      - dezentrale Unterbringung
        - Kaltmiete
        - kalte Nebenkosten
        - Heizkosten
    - Krankenhilfe (§§ 4, 6 AslybLG)
      - Ausgabe von Krankenscheinen
        - ambulante haus- und zahnärztliche Behandlung
        - stationäre Krankenhausbehandlung

    Grundsätzliche Übernahme/ Gewährung aller medizinisch notwendigen Behandlungen

      - gegebenenfalls Hinzuziehung des amtsärztlichen Dienstes (Gesundheitsamt)

**Kontakt für weitere Informationen:**
Stadt Lippstadt – Fachdienst Soziale Leistungen
Leitung: Olaf Blanke
Tel.: 02941/ 980657
Mail: olaf.blanke@lippstadt.de

# Werkzeugkoffer 5 – Raum E 28 (Auffenberg/Helmig)

## Ehrenamtliche Unterstützung

**Kontakt für weitere Informationen:**
**1. Stadt Lippstadt**
Fachdienst Soziales und Integration
**Büro für bürgerschaftliches Engagement**
Sylvia Helmig
Geiststraße 47
59555 Lippstadt
Fon: 02941/980682
Mail: sylvia.helmig@lippstadt.de

PDF
Green Minimalist Volunteer Charity Flye

**2. Ehrenamtskoordinator/ Geflüchtetennetzwerk**
Friedrich Auffenberg
f.auffenberg@icloud.com

# Werkzeugkoffer 6 – Raum E 32 (Sauerland)

## Geschlechtsspezifische Gewalt

**Geschlechtsspezifische Gewalt** ist Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts richtet. Sie umfasst alle Formen von Gewalt, also körperliche, sexualisierte, psychische und wirtschaftliche Gewalt.

Die **Istanbul-Konvention** ist das internationale Abkommen des Europarats zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen.
Sie definiert Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Menschenrechtsverletzung und als Zeichen der Ungleichstellung von Frauen und Männern.
Seit Februar 2018 ist die Konvention in Deutschland geltendes Recht.

Jede 3. Frau in Deutschland erlebt in ihrem Leben körperliche und/oder sexualisierte Gewalt.
Jeden Tag versucht ein Mann in Deutschland seine (Ex-)Partnerin zu töten.
Jeden zweiten Tag gelingt es ihm.

**Frauen mit Migrationserfahrung** haben aufgrund von Mehrfachdiskriminierungen häufig nur bedingt **Zugang zum Unterstützungssystem**. So sind sie vor Gewalt oft nicht ausreichend geschützt.

Verschiedene **strukturelle Rahmenbedingungen** tragen dazu bei, dass Frauen mit Migrationsbiografie oder Fluchterfahrung besonders vulnerabel sind in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenrechtsverletzungen.

**Mehrfachdiskriminierung** bzw. mehrdimensionale Diskriminierung kann auftreten, wenn verschiedene Diskriminierungsgründe zusammenkommen und sich wechselseitig verstärken. Daher ist ein intersektionaler Ansatz in der Arbeit mit Betroffenen besonders wichtig.

Mögliche Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen mit Migrationshintergrund (Auswahl)

- Gewalt im Herkunftsland
- Gewalt im Krieg
- Vergewaltigung als „Kriegswaffe“
- Gewalt auf der Flucht
- Gewalt in Unterkünften in Deutschland
- Gewalt in der Familie
- Gewalt in der Partner*innenschaft
- …

### Anlaufstellen:

| | |
|---|---|
| **Frauenberatung Soest**<br>Fachberatungsstelle im Kreis Soest<br>Markt 12<br>59494 Soest<br>Telefon: 02921 3494177<br>Telefax: 02921 3493267<br>info@frauenberatung-soest.de<br>www.frauenberatung-soest.de | • Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften<br>• kostenlos, anonym, vertraulich<br>• selbstbestimmt und freiwillig<br>• persönlich, telefonisch, online<br>• parteilich für Frauen (FLINTA*)<br>• Vorträge und Schulungen |

| | |
|---|---|
| **Frauenhaus Soest**<br>02921 17585 | • Geheime Adresse |
| Frauenhäuser NRW | • www.frauen-info-netz.de |
| Frauenhäuser Deutschland | • www.frauenhaus-suche.de |
| HILFE TELEFON<br>GEWALT GEGEN FRAUEN<br>08000 116 016 | • Beratung für Frauen, Angehörige und Fachkräfte<br>• vertraulich und anonym<br>• Telefon, Chat, Mail<br>• 24 Stunden an 365 Tagen<br>• 17 Sprachen (+ leichte Sprache und Gebärdensprache) |

**Weitere Informationen:**

www.frauenhauskoordinierung.de
www.frauen-gegen-gewalt.de

# Werkzeugkoffer 7 – Raum E 33 (Britt/Jakoby)

## Beraten und Begleiten

Der **Jugendmigrationsdienst der AWO** im Kreis Soest, Standort Lippstadt, ist Anlaufstelle für junge Einwanderer im Alter von 12-27 Jahre. Aufgabe und Auftrag des Jugendmigrationsdienstes ist es, in der Einwanderungsgesellschaft einen Beitrag zur Teilhabe und damit auch Chancengerechtigkeit junger Menschen mit Migrationsbiografie zu leisten.

Im Vordergrund unserer Tätigkeit steht immer die individuelle Lebenslage der jungen Menschen. Als Teil der Jugendhilfe handeln wir stets lebenswelt- und bedürfnisorientiert, von der niederschwelligen Beratungssituation bis hin zum ausführlichen Case Management. Der Jugendmigrationsdienst ist ein wichtiger Akteur vor Ort und unterstützt junge Einwanderer, den Zugang zu den örtlichen Regeldiensten zu finden.

Die Jugendmigrationsdienste sind ein Angebot der Jugendsozialarbeit gem. §13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und Teil des migrationsspezifischen Angebots nach §45 Aufenthaltsgesetz.

Zu unseren Aufgaben in Lippstadt gehört es den jungen Menschen einen angenehmen Übergang von der Schule zum Beruf ermöglichen. Wir bieten niederschwellige Sprachkursvorbereitungen an, helfen beim Bewerbungen-Schreiben, bei der Ausbildungs- und Arbeitsstellensuche. Des Weiteren helfen wir, behördliche Dokumente zu verstehen, Anträge zum Erhalt finanzieller Mittel auszufüllen und unterstützen die Ratsuchenden in der Kommunikation mit anderen Trägern (z.B. Kitas, Sprachkurse, Gesundheitskassen etc.)

**Wer wir sind?**
**AWO Jugendmigrationsdienst**
Leitung: Beatrix Geisen
Marktstr. 4
59555 Lippstadt
Mail: **jmd@die-awo.de**
Tel.: 02941/923151

**Weitere Ansprechpersonen** (erreichbar unter 02941/923151)

Julia Britt
Katerina Cirivello
Sengül Emir (Projekt *Menschen stärken Menschen*)
Iolanda Jacoby
Nicole Pakosch
Amal Saker (Projekt *Meet* in Erwitte)
Ana Siderovska-Selle

**Für Rückfragen zu den Materialien im Ganzen oder zum Präventionsnetzwerk „Frühe Hilfen Lippstadt“ wenden Sie sich an die Netzwerkkoordination:**
Stadt Lippstadt
**Fachdienst Jugend und Familie**
**Kerstin Werner**
Fon: 02941/980726
Mail: kerstin.werner@lippstadt.de

**Schön, dass Sie dabei waren! Kommen Sie gerne wieder!** 😊